



Empfangsbekanntnis

Landratsamt Erding, Postfach 1255, 85422 Erding

Wurzer Umwelt GmbH
vertr. durch den Geschäftsführer
Herrn Karsten Witte
Am Kompostwerk 1
85462 Eitting

Abteilung 4
Bauen,
Umwelt und Natur

Sachgebiet 42-2
Wasser- und
Abfallrecht,
Immissionsschutz

Dienstgebäude
Freisinger Str. 67
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Angelika Meier
Zi.Nr.: 108

Tel. 08122 58-1320
Fax 08122 58-1033
angelika.meier@lra-ed.de

Erding, 02.01.2025

Az.:
42-2/1712/1722 15/24

Seite 1 von 30

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Wesentliche Änderung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG

Vorhaben: Änderung der bestehenden Bioabfallvergärungsanlage durch die Errichtung und den Betrieb eines Trockners für das flüssige Gärprodukt aus der Vergärungsanlage inkl. saurem Wäscher für die Abluftreinigung

Standort: Am Kompostwerk 1, 85462 Eitting
Fl.Nr. 2784, Gemarkung Eitting

Antragsteller: Wurzer Umwelt GmbH
vertr. durch den Geschäftsführer
Herrn Karsten Witte

Anlagen:
Ordner Genehmigungsunterlagen (mit Genehmigungsvermerk)
Kostenrechnung (digitaler Versand)
Vordruck Rückbauverpflichtung g.R.
Formular "Anzeige der Inbetriebnahme" g.R.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Erding erlässt folgenden

Bescheid:

A. Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG

Kreis- u. Stadtparkasse
Erding – Dorfen
IBAN: DE86 7005 1995
0000 0033 43
BIC: BYLADEM1ERD

Raiffeisenbank Erding
IBAN: DE78 7016 9356
0000 1133 44
BIC: GENODEF1EDR

VR-Bank Erding
IBAN: DE71 7016 9605
0001 8559 99
BIC: GENODEF1ISE





Die Fa. Wurzer Umwelt GmbH erhält nach Maßgabe der ausgefertigten Planunterlagen und nachstehendem Punkt D die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Bioabfallvergärungsanlage durch die Errichtung und den Betrieb eines Trockners für das flüssige Gärprodukt aus der Vergärungsanlage inkl. saurem Wäscher für die Abluftreinigung am Standort 85462 Eitting, Am Kompostwerk 1 auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 2784 der Gemarkung Eitting.

Die Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb von zwei Jahren nach deren Bestandskraft mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist, oder
- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

B. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die nachfolgenden Antragsunterlagen zugrunde. Diese sind Bestandteil des Bescheides und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Erding vom 02.01.2025 versehen, sofern sie nicht als nachrichtlich (N) gekennzeichnet sind.

- Deckblatt (N)
- Inhaltsverzeichnis (N)
- Allgemeine Angaben
- Antragsformular zu Änderungsvorhaben gemäß § 16 BImSchG
- Angaben zu
 - bisheriger Genehmigungssituation
 - Antrag auf Verzicht nach § 16 Abs. 2 BImSchG
 - Antrag gemäß § 8a BImSchG
 - Einverständnis gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG
 - Kurzdarstellung
 - Umweltmanagementsystem
 - Investitionskosten
 - Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme
- Verzeichnis über beigefügte Unterlagen (N)
- Allgemeine Beschreibung zu Umgebung und Standort der Anlage
- Bestandsplan Nutzungsbereiche M 1 : 2.000
- aktueller Übersichtsplan Schutzgebiete M 1 : 25.000
- aktueller Übersichtsplan M 1 : 5.000
- Auszug aus dem Flächennutzungsplan
- aktuelles Luftbild M 1 : 5.000
- aktuelles Luftbild M 1 : 25.000
- aktueller Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1 : 2.000
- Betriebs- und Verfahrensbeschreibung inkl.
 - Prozessbeschreibung des Trockners und
 - Prozessbeschreibung des sauren Wäschers
- Baubeschreibung
- Übersicht aller relevanten Anlagenparameter mit Angaben zu
 - Anlagenleistung
 - technische Verfahrensparameter
 - Einsatzstoffen inkl. EG-Sicherheitsdatenblatt zu Schwefelsäure



- maximale Lagermengen
- technische Angaben inkl. Datenblätter zum Trockner Rhino Industrie 10.000 Plus und zum sauren Wäscher der Fa. Schönhammer
- Angaben zu Verordnung (EG) Nr. 1069/2009
- Angaben zu geprüften Alternativen
- Lage- und Maschinenaufstellungsplan M 1 : 200/100
- Bauzeichnung des Trockners
- Bauzeichnung des sauren Wäschers
- Fließbild und Verfahrensschemata
- Angaben zur 42. BImSchV
- Angaben zu vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen
- Angaben zur Luftreinhaltung
 - inkl. Lageplan Emissionsquellen Luft M 1 : 500
- Angaben zu Lärm, Erschütterung, Licht und weiterer Emissionen
- Angaben zur Anlagensicherheit inkl.
 - Ausführungen der Fa. Rhino im Wartungs- und Störfall
 - Stellungnahme der Fa. Aerolog zur Abweichung der Gärrestetrocknung zu den Anforderungen der TRAS 120
 - Ausführung der Fa. RHS zum Explosionsschutz
- Angabe zu anfallenden Abfällen
- Angaben zu Energieeffizienz/Wärmenutzung/Kosten-Nutzen-Vergleich
- Angaben zu Ausgangszustand und Betriebseinstellung
- Antrag auf Baugenehmigung (Anlage 1) – überarbeitete Fassung vom 13.08.2024
- Übereinstimmungserklärung digitale Bauvorlagen
- Bauvorlageberechtigung
- aktueller Übersichtsplan M 1 : 25.000
- aktueller Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1 : 2.000
- Lage- und Maschinenaufstellungsplan M 1 : 200/100 – ursprüngliche Fassung (N)
- Lageplan Trockner, Grundriss und Ansicht M 1 : 200 – überarbeitete Fassung vom 05.07.2024
- Baubeschreibung in überarbeiteter Fassung und Roteinträge des Bauamtes inkl.
 - Prozessbeschreibung des Trockners
 - Prozessbeschreibung des sauren Wäschers
 - Baubeschreibung zum Bauantrag (Anlage 2)
 - nachgereichter Lageplan Abstandsflächen M 1 : 250
- Bauzeichnung des Trockners
- Bauzeichnung des sauren Wäschers
- Brandschutztechnische Stellungnahme des Entwicklungsbüros für Bauelemente und Brandschutzdienstleistungen vom 02.03.2020 mit Anlagen (N)
- Angaben zur Standsicherheit inkl. Fundamentangaben zum Trockner
- Angaben zum Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
- Angaben zum Gewässerschutz inkl. VAWS-Stellungnahme der Fa. Müller-BBM (Bericht-Nr. [REDACTED] vom [REDACTED])
- E-Mail-Verkehr zwischen fachkundiger Stelle, Hr. Hörl und Planungsinstitut Witzhausen, Hr. Wolf vom 17.10.2024
- Angaben zum Naturschutz



- Angaben zum UVPG
- Unterschriften

Die Anlage ist nach Maßgabe der o.g. Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

Hinweis:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Von der Genehmigung wird somit auch die baurechtliche Genehmigung mit eingeschlossen.

C. Genehmigungsumfang

Die bestehende Bioabfallvergärungsanlage (VGA) soll zeitnah stillgelegt werden. Die Bioabfallbehandlung am Standort selbst soll dahingehend entwickelt werden, dass ein neues BioEnergieZentrum (BEZ) im nördlichen Bereich des Anlagengeländes errichtet wird. (Der Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung hierfür wurde bereits eingereicht). Ein wesentlicher Bestandteil des neuen BEZ ist eine neue Bioabfallvergärungsanlage sowie auch die Trocknung des anfallenden flüssigen Gärprodukts.

Die Eignung des geplanten Trockners für das flüssige Gärprodukt im neuen BEZ soll im Voraus an der bestehenden Vergärungsanlage erprobt werden.

Hierfür wird ein Trockner mit einem sauren Wäscher für die Abluftreinigung an der bestehenden Vergärungsanlage errichtet und betrieben.
Die maximale Durchsatzkapazität für die Abfalltrocknung beträgt 14 t/d bzw. 5.100 t/a.

Als Standort des Gärrestetrockners dient der Stellplatz des gegenwärtigen Holzhackschnitzeltrockners. Die Trocknungsanlage für Holzhackschnitzel wird hierfür zurückgebaut und soll vorerst nicht weiter betrieben werden.

D. Nebenbestimmungen

Die Auflagen und Bedingungen der vorangegangenen (soweit noch nicht erloschenen) Genehmigungen zur Bioabfallvergärungsanlage gelten in vollem Umfang weiter, soweit sie durch Auflagen und Bedingungen in diesem Bescheid nicht überholt sind.



Dem Vorhaben wird unter folgenden Auflagen und Bedingungen zugestimmt:

I. Immissionsschutz

1. Allgemeines

1.1

Die Gärresttrocknungsanlage ist entsprechend den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der nachfolgenden Auflagen zu errichten, zu betreiben und zu warten.

1.2

Der Trockner darf nur für die Trocknung von Abfällen der AVV-Nummer 19 06 06 (Gärrückstand/-schlamm aus der Vergärung von tierischen und pflanzlichen Abfällen) verwendet werden.

Hinweis:

Änderungen der Einsatzstoffe oder Erweiterungen der Einsatzmengen bedürfen einer Anzeige nach § 15 BImSchG oder einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Gefährliche Abfälle dürfen in der Anlage nicht angenommen bzw. behandelt werden.

1.3

Die Menge der Einsatzstoffe für die Trocknung ist auf 5.100 t/a zu begrenzen.

1.4

Die Trocknungsanlage ist regelmäßig zu warten sowie auf ordnungsgemäße Einstellung und Funktionsweise hin zu kontrollieren. Sofern hierzu kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit dem Anlagenhersteller oder einer auf diesem Gebiet einschlägig tätigen Wartungsfirma abzuschließen.

1.5

Für den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung aller Einrichtungen der Gärresttrocknungsanlage ist eine Betriebsvorschrift unter Berücksichtigung der vom Lieferanten gegebenen Bedienungsanweisungen zu erstellen. Hierbei ist außerdem ein Pflege- und Wartungskonzept einschließlich Festlegung der betrieblichen Eigenüberwachung zu erstellen. Die betriebliche Eigenüberwachung ist mit Angabe von Datum, Art der Prüfung und ggf. Abhilfe/Korrekturmaßnahmen zu dokumentieren.

2. Luftreinhaltung

2.1

Es gelten die Bestimmungen der ersten AVwV vom 18.08.2021 zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft).



2.2

Die Gärrestetrocknung ist so zu betreiben, dass die folgenden Emissionsgrenzwerte im Abgas des Trockners nicht überschritten werden:

Ammoniak:	10 mg/m ³
und mindestens 90 % Emissionsminderungsgrad	
Gesamtstaub:	10 mg/m ³
Organische Stoffe (Gesamt-C):	50 mg/m ³ oder 0,50 kg/h

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das trockene Abgas im Normzustand (101,3 kPa, 273,15 K).

Der Emissionsminderungsgrad für Ammoniak ist rechnerisch anhand des Massenstroms im Roh- und Reingas nachzuweisen.

2.3

Im Abgas der Trocknungsanlage ist die Geruchsstoffkonzentration auf 500 GE/m³ zu begrenzen. Der Emissionsgrenzwert bezieht sich auf das feuchte Abgas bei 20 °C (293,15 K) und 101,3 kPa.

2.4

Die erstmaligen Messungen nach Errichtung oder wesentlicher Änderung der Anlage sollen nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorgenommen werden.

2.5

Alle drei Jahre ist durch Messung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass die o.g. Emissionswerte nicht überschritten werden. Spätestens 14 Tage vor Durchführung der Emissionsmessungen ist die Genehmigungsbehörde über den genauen Messtermin in Kenntnis zu setzen.

2.6

Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messorte und Probenahmestellen festzulegen. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 hinsichtlich der Messplanung, Messstrecke und der Messplätze einzuhalten.

2.7

Die Emissionsmessungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft (in der aktuellen Fassung) Nr. 5.3.2 zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren sowie zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen.

2.8

Die Messungen sind möglichst bei ungestörter Betriebsweise mit den höchsten Emissionen durchzuführen. In der Regel ist dies bei maximaler Auslastung und bei Zuführung frischer, unbehandelter Gärreste in den Trockner gegeben.



2.9

Bei der Messung müssen die relevanten Betriebsparameter ermittelt werden:

- wesentliche Betriebsdaten der Anlage (u. a. Trocknerleistung und Temperaturen)
- eingesetzte Gärrestmenge
- eingesetzte Schwefelsäuremenge und -konzentration
- Output-Mengen (getrocknete Gärreste)
- Zustand der Anlage (z. B. Verkrustungen an Sonden oder Füllkörpern, Betriebsstörungen)

2.10

Es sind beim Chemowäscher pH-Wert und Leitwert der Waschflüssigkeit zu erfassen und aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen des Datenloggers der Schwefelsäuredosierung und des pH-Wertes sind mindestens über den Zeitraum des zurückliegenden Jahres dem Messbericht als Anlage beizufügen.

2.11

Es sind mindestens drei Einzelmessungen durchzuführen. Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind jeweils als Halbstundenmittelwert zu ermitteln. Die Emissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Massenkonzentrationen bzw. Massenströme nicht überschreitet.

2.12

Der Messbericht soll dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen.

2.13

Die Messberichte sind der Genehmigungsbehörde innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der Messungen vorzulegen.

2.14

Die Abgase aus der Trocknungsanlage sind einem sauren Chemowäscher zur Entfernung von Ammoniak zuzuführen.

Hinweis:

Es wird empfohlen für den beantragten Gärrestetrocknerbetrieb den altbestehenden, vorhandenen Biofilter dem Chemowäscher als letzte Reinigungsstufe nachzuschalten.

2.15

Die Abgasreinigungseinrichtung ist mit automatischen Steuer- und Regelungseinrichtungen für die Säuredosierung (pH-Wert- und Leitwertregelung) sowie einer ausreichenden Säurevorlage auszustatten. Die Menge an zudosierter Schwefelsäure ist kontinuierlich zu erfassen. Dies sollte mittels automatischer Durchflussmessung erfolgen. Die zugeführte Menge ist mittels Datenlogger im Betriebstagebuch aufzuzeichnen, in die speicherprogrammierbare Steuerung (SPS) zu integrieren und zu visualisieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens über einen Zeitraum von 3 Jahren aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.



2.16

Fehlfunktionen der Schwefelsäuredosierung (z. B. Ausfall oder Unterschreitung der zur Einhaltung des Ammoniakgrenzwertes erforderlichen Schwefelsäuredosierung) und das Unterschreiten des Mindestfüllstandes der Säurevorlage sind mit einer Alarmfunktion auszurüsten.

2.17

Das Waschwasser der Abgasreinigungseinrichtung (i. d. R. Ammoniumsulfatlösung) muss in einem separaten, geeigneten Tank gelagert werden und darf nicht in das Gärrestlager zurückgeführt werden.

2.18

Das Abgas ist in einer Höhe von mindestens 15 m über Grund abzuleiten.

Hinweis:

Die Anforderungen der VDI 3781 Blatt 4 sind in ihrer gültigen Fassung zu prüfen.

2.19

Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten. Der Kamin darf nicht überdacht werden. Zum Schutz vor Regeneinfall kann ein Deflektor installiert werden.

2.20

Die Gärrestetrocknung soll in geschlossenen Anlagenteilen oder Hallen erfolgen. Das Abgas ist zu erfassen.

2.21

Die zu trocknenden Gärreste sind mittels Pumpe über geschlossene Rohrleitungen dem Trockner zuzuführen.

2.22

Der Austrag des getrockneten Materials hat in geschlossener Ausführung zu erfolgen (z.B. geschlossene Förderschnecke).

2.23

Zur Vermeidung von zusätzlichen Geruchsemissionen und von Staubemissionen durch Windverfrachtung ist das getrocknete Material in einem geschlossenen Zwischenlager vor Witterungseinflüssen geschützt zu lagern.

2.24

Das getrocknete Material ist in geschlossenen Behältern zu transportieren (Container mit Deckel etc.).

2.25

Straßen- und Betriebsflächen sind unter Vermeidung von Staubaufwirbelungen regelmäßig zu reinigen.



3. Lärmschutz

3.1

Die in den nachfolgenden Auflagen genannten Beurteilungspegel sind nach den Bestimmungen der sechsten AVwV vom 26.08.1998 zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) zu ermitteln.

Der Beurteilungspegel aller von der Vergärungsanlage ausgehenden Geräusche, einschließlich des Fahrverkehrs, der Trocknungsanlage und der Hack-schnitzelheizanlage, darf an den maßgeblichen Immissionsorten die um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerte eines Dorf- / Mischgebietes (MD/MI) von

tags	54 dB(A)	und
nachts	39 dB(A)	nicht überschreiten.

Einzelne, kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die nicht reduzierten Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die maßgeblichen Immissionsorte befinden sich 0,5 m vor dem geöffneten Fenster schutzbedürftiger Räume nach DIN 4109 sowie auf bebaubaren Flächen der Flurnummern 1791/35, 2695 und 2078.

Die Richtwerte für den Beurteilungspegel sind auf einen Bezugszeitraum von 16 Stunden während des Tages (6:00 Uhr - 22:00 Uhr) und die ungünstigste Stunde während der Nacht (22:00 Uhr - 6:00 Uhr) bezogen.

3.2

Verlade- oder Abholvorgänge von getrocknetem Material aus dem Zwischenlager sind auf den Tageszeitraum (6:00 Uhr – 22:00 Uhr) zu beschränken.

3.3

Der Schalleistungspegel der Trocknungsanlage (Zu- und Abluftöffnungen, etc.) darf insgesamt $L_{WA} = 88$ dB(A) nicht überschreiten.

3.4

Die Trocknungsanlage ist beim Betrieb geschlossen zu halten.

3.5

Lärmerzeugende Anlagenteile, Maschinen und Aggregate müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden; insbesondere sind lärmrelevante Quellen soweit als möglich zu umhauen, zu kapseln, mit Schalldämpfungseinrichtungen zu versehen, in lärm- armer Ausführung vorzusehen und körperschall- und schwingungs isoliert aufzustellen. Des Weiteren sind starre Verbindungen zwischen Maschinen, Maschinenfundamenten und Gebäudeelementen zu vermeiden, um dem Entstehen unnötiger Lärmemissionen grundsätzlich vorzubeugen.



4. Abfallwirtschaft

4.1

Die beim Betrieb anfallenden Abfälle (z.B. gebrauchte Schmierstoffe, aussortierte Stör-/Fremdstoffe) sind einem geeigneten Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zuzuordnen und soweit wie möglich zu verwerten. Nicht verwertbare Abfälle sind nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu entsorgen.

4.2

Die Mengen und die Verbringungspfade der getrockneten Stoffe sowie der Fremd- und Störstoffe sind im Betriebstagebuch mit Datum zu dokumentieren.

5. Dokumentation

5.1

Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes ist ein Betriebstagebuch zu führen, das alle wesentlichen Informationen enthalten muss, insbesondere über

- Trocknerleistung
- Temperaturen der Trocknungsluft
- Durchsatz der Gärreste als Monats- und Jahressummenwert
- Durchsatz an Schwefelsäure als Monats- und Jahressummenwert
- Output-Mengen (getrocknete Gärreste, Ammoniumsulfatlösung)
- Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie Funktionskontrollen
- besondere Vorkommnisse, Betriebsstörungen (insbesondere bei der Schwefelsäuredosierung) einschließlich deren Ursachen und der durchgeführten Abhilfemaßnahmen
- die kontinuierliche Aufzeichnung der Schwefelsäuredosierung sowie des pH-Werts und des Leitwerts der Waschflüssigkeit

5.2

Das Betriebstagebuch ist vor Ort aufzubewahren und den Vertretern der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Es ist arbeitstäglich fortzuschreiben und kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentsicher so anzulegen, dass zumindest eine nachträgliche Manipulation nicht möglich und es vor unbefugtem Zugriff geschützt ist. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es hat - sofern elektronisch geführt - durch einen USB-Stick oder eine SD-Karte jederzeit auslesbar zu sein. Es ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren.

5.3

Bei Verzicht der empfohlenen Nachschaltung eines Biofilters zur Abgasreinigungseinrichtung sind folgende Dokumentationspflichten vom Betreiber zu erfüllen:

Es ist unaufgefordert einmal monatlich die kontinuierliche Aufzeichnung der Schwefelsäuredosierung sowie des pH-Werts und des Leitwerts der Waschflüssigkeit an die Untere Immissionsschutzbehörde zu übermitteln. Dabei ist



der kontinuierlich effektive Betrieb der Ammoniakabscheidung nachzuweisen.

Es ist nach Abschluss des Probetriebs ein finaler, ausführlicher Bericht zu allen Messungen/Untersuchungen für die Parameter und selbstverpflichteten Messintervalle nach der Tabelle 5 in Kapitel 4 der zugrundeliegenden Antragsunterlagen über den gesamten Versuchszeitraum an die Untere Immissionsschutzbehörde zu übermitteln.

Anmerkung:

Die hierin vom Antragsteller vorgeschlagenen Grenzwerte sind nicht maßgebend (siehe Auflage Nr. 2.2 zur Luftreinhaltung, dort genannte Grenzwerte).

II. Arbeitsschutz

Hinweise:

1.

Der Arbeitgeber hat die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren und regelmäßig zu aktualisieren. Sie muss alle Arbeitsplätze bzw. Arbeitsbereiche des Betriebes erfassen.

2.

Es sind arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen für die Beschäftigten zu erstellen, in denen auf die mit den Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden.

3.

Die Beschäftigten sind mindestens einmal jährlich anhand der Betriebsanweisungen über die Gefahren sowie die Maßnahmen zu deren Abwendung mündlich zu unterweisen.

Die Unterweisung ist durch Unterschrift der Teilnehmer zu bestätigen.

4.

Sollte in der Gefährdungsbeurteilung festgestellt werden, dass das Gefährdungspotential hinsichtlich Explosionsgefährdungen erhöht wird, muss ggf. das Explosionsschutzdokument angepasst werden.

Anmerkungen bezogen auf den Explosionsschutz:

- Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen sowie wiederkehrend mindestens alle sechs Jahre nach den Vorgaben der BetrSichV durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder eine zur Prüfung befähigte Person auf Explosionssicherheit zu prüfen (§§ 15 und 16 BetrSichV).
- Zusätzlich sind Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der ATEX-Richtlinie mit ihren Verbindungseinrichtungen als Bestandteil einer Anlage in einem explosionsgefähr-



- deten Bereich und deren Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen wiederkehrend durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine zur Prüfung befähigte Person mindestens alle drei Jahre zu prüfen.
- Zusätzlich sind Lüftungsanlagen sowie Gaswarneinrichtungen (als Bestandteil von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen) wiederkehrend durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine zur Prüfung befähigte Person zu prüfen.
 - Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

5.

Gefahrstoffe müssen so be- und verarbeitet, gelagert oder befördert werden, dass eine Gefährdung für die Beschäftigten ausgeschlossen ist. Entsprechend der Gefährdungsbeurteilung ist dafür zu sorgen, dass die Gefahren durch die festgelegten Maßnahmen beseitigt oder auf ein Mindestmaß verringert sind. Es ist eine Substitutionsprüfung durchzuführen. Sollte eine Substitution nicht möglich sein, so ist dies in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung zu begründen.

Seite 12 von 30

Bei der Lagerung von Gefahrstoffen sind insbesondere die Vorgaben der TRGS (Technische Regel für Gefahrstoffe) 509 sowie der TRGS 510 zu beachten und einzuhalten.

6.

Um die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten bei Betriebsstörungen, Unfällen oder Notfällen zu schützen, sind Notfallmaßnahmen festzulegen, die beim Eintreten eines derartigen Ereignisses zu ergreifen sind. Dies schließt die Bereitstellung angemessener Erste-Hilfe-Einrichtungen und die Durchführung von Sicherheitsübungen in regelmäßigen Abständen ein.

7.

Der Arbeitgeber hat Art und Umfang erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen zu ermitteln und festzulegen. Ferner ist zu ermitteln und festzulegen, welche Voraussetzungen die zur Prüfung befähigten Personen erfüllen müssen, die von ihm mit den Prüfungen von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.

8.

Den Beschäftigten sind, abhängig von der Tätigkeit bzw. vom betreffenden Arbeitsbereich, persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen. Beim Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen ist bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung und der Arbeitskleidung darauf zu achten, dass eine statische Aufladung nicht entstehen darf.

9.

An den Arbeitsplätzen ist der Schallpegel so niedrig zu halten, wie es nach Art des Betriebes möglich ist. Am Zugang zu Lärmbereichen ist auf das Tragen von Gehörschutzmitteln mit dem Gebotszeichen M003 gemäß der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung) hinzuweisen.



10.

Der Betreiber der Anlage hat der Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt - unverzüglich folgendes anzuzeigen:

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist und
- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben

III. Bauausführung und Brandschutz

1.

Für die Bauausführung sind die genehmigten Bauvorlagen maßgebend. Die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sowie die vom Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr eingeführten Bayerischen Technischen Baubestimmungen sind einzuhalten.

2.

Vor Baubeginn ist die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage durch einen Sachverständigen nachzuweisen. Die Bescheinigung muss zweifelsfrei die Höhenlage des Gebäudes und die Grenz-/Gebäudeabstände entsprechend der Genehmigung bestätigen. Die Bescheinigung muss an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.

3.

Die bauliche Anlage wird unter der aufschiebenden Bedingung genehmigt, dass sie erst benutzt werden darf, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserversorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind sowie die erforderlichen Nachweise vorliegen, frühestens jedoch nach dem in der Anzeige nach Art. 78 Abs. 2 BayBO genannten Zeitpunkt der Fertigstellung.

4.

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der zur Prüfung der Beauftragung einer Statikprüfung erforderliche Kriterienkatalog vor Baubeginn vorzulegen ist. Falls eine geprüfte Typenstatik vorliegt, ist diese vor Baubeginn vorzulegen.

5.

Zum Zeitpunkt der Baugenehmigung lag der bescheinigte Brandschutznachweis noch nicht vor.

Für die Ausführung der Baumaßnahme ist der bescheinigte Brandschutznachweis maßgebend und entsprechend zu beachten.

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Bauarbeiten entsprechend dem bescheinigten Brandschutznachweis ausgeführt werden.

Die genehmigungskonforme Ausführung ist abschließend gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 PrüfVBau zu bescheinigen.



6.

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass spätestens mit Baubeginn die erforderliche Rückbauverpflichtung gemäß dem beigefügten Formblatt vorgelegt wird.

Hinweise:

1.

Bis zur Bestandskraft des Bescheides erfolgt ein eventueller Baubeginn nur auf eigenes Risiko. In diesem Fall entstehen keine Ansprüche gegen den Freistaat Bayern und seine Bediensteten, wenn die Baugenehmigung im Rechtsbehelfsverfahren aufgehoben wird.

Für den Fall, dass die Genehmigung aufgehoben wird, sind evtl. bereits erstellte bauliche Anlagen unverzüglich in dem zur Herstellung rechtmäßiger Zustände erforderlichen Umfang zu ändern bzw. zu beseitigen.

2.

Der Bauherr hat den Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 7 BayBO).

Darüber hinaus hat der Bauherr die abschließende Fertigstellung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen, um die Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (Art. 78 Abs. 2 BayBO).

3.

Vor Baubeginn, spätestens jedoch vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte müssen die jeweils erforderlichen Nachweise über Standsicherheit, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz an der Baustelle vorliegen (Art. 68 Abs. 6 Satz 3 BayBO).

Wenn der Standsicherheitsnachweis nicht geprüft wird, ist in den Fällen des Art. 77 Abs. 3 BayBO der Nachweisersteller auch für die ordnungsgemäße Bauausführung verantwortlich.

4.

Das Merkblatt für Maßnahmen zum Schutz gegen Baulärm ist genau zu beachten. Gleichzeitig wird auf die Pflicht der am Bau Beteiligten hingewiesen, alle Möglichkeiten und Mittel der Technik einzusetzen, um den Lärm herabzumindern, notfalls auf übermäßig lärmerzeugende Maschinen und Geräte zu verzichten.

5.

Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft - BG BAU - bzw. der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft - LBG - sind einzuhalten.

6.

Anforderungen, die sich aus der Arbeitsstättenverordnung ergeben, wurden baurechtlich nicht überprüft.



IV. Gewässerschutz

1.
Die Anlagen (zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) sind nach den vorliegenden Antragsunterlagen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Wassergesetzen und der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (Anlagenverordnung – AwSV) sowie den entsprechenden Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (u. a. TRwS 779) zu errichten und zu betreiben.

2.
Sämtliche Anlagen und Anlagenteile (incl. Leitungen), die mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt werden können, müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen standsicher und dauerhaft dicht sein. Die Dichtheit der Anlagen muss schnell und zuverlässig kontrollierbar sein.

3.
Die mit wassergefährdendem Stoff beaufschlagten Anlagenteile müssen eine entsprechende Zulassung aufweisen.

4.
Die beiden IBC-Behälter für ASL (max. 2 x 0,85 m³) und der IBC-Behälter für Schwefelsäure (max. 0,55 m³) müssen oberhalb einer zugelassenen Auffangwanne aufgestellt werden, die im Havariefall das max. Behältervolumen vollständig aufnehmen kann. Es darf kein Niederschlagswasser in die Auffangwanne gelangen.

5.
Behälter, in die wassergefährdende Flüssigkeit gepumpt wird (z.B. IBC-Behälter für ASL) müssen mit einem zugelassenen Überfüllschutz ausgestattet werden, so dass ein Überfüllen ausgeschlossen ist.

Vorbehalt weiterer Auflagen:

Weitere Auflagen, die sich auf Grund von Planabweichungen oder im Interesse des Gemeinwohles zum Schutz des Wassers und des Bodens als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

V. Schlussabnahme

Nach abschließender Fertigstellung des Vorhabens ist das Landratsamt Erding - Immissionsschutzbehörde - zur Schlussabnahme aufzufordern. Das Inbetriebnahmedatum ist mitzuteilen.

E. Kostenentscheidung

Die Fa. Wurzer Umwelt GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt. In diesem Betrag ist eine Baugenehmigungsgebühr in Höhe von [REDACTED] enthalten. Die Auslagen betragen [REDACTED]



Gründe:

I.

1. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 19.06.2024 (hier eingegangen am 27.06.2024) beantragte die Fa. Wurzer Umwelt GmbH unter Vorlage der Antragsunterlagen (erstellt durch die Fa. Witzhausen-Institut für Abfall, Umwelt und Energie GmbH, Werner-Eisenberg-Weg 1, 37213 Witzhausen) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der bestehenden Bioabfallvergärungsanlage durch die Errichtung und den Betrieb eines Gärrestetrockners inkl. saurem Wäscher für die Abluftreinigung in 85262 Eitting, Am Kompostwerk 1 auf dem Grundstück mit der Flurnummer 2784 der Gemarkung Eitting.

Umwelt und Natur

Sachgebiet 42-2
Wasser- und
Abfallrecht,
Immissionsschutz

Seite 16 von 30

Die Antragsunterlagen wurden im Laufe des Genehmigungsverfahrens, im Wesentlichen durch baurechtliche Unterlagen, ergänzt.

Mit gleichem Antrag wurde auch die vorzeitige Errichtung der Anlage gemäß § 8a BImSchG beantragt. Die Erteilung einer Zulassung der vorzeitigen Errichtung erübrigt sich jedoch mit Erteilung dieser Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage.

Am Genehmigungsverfahren wurden

- das Gewerbeaufsichtsamt München,
- die Untere Bauaufsichtsbehörde am Landratsamt Erding,
- der Umweltingenieur am Landratsamt Erding,
- die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft am Landratsamt Erding,
- die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Erding,
- sowie die Verwaltungsgemeinschaft Oberding, Mitgliedsgemeinde Eitting

beteiligt.

Die beteiligten Fachstellen stimmten dem Vorhaben unter Beachtung der in Buchstabe D festgesetzten Nebenbestimmungen zu bzw. erhoben keine Einwände.

Der Gemeinderat der Gemeinde Eitting hat in seiner Sitzung vom 30.07.2024 sein Einvernehmen erteilt.

Das geplante Vorhaben ist nicht in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genannt. Somit waren diesbezüglich keine Auswirkungen zu prüfen.



2. Bei der fachtechnischen Beurteilung war nach dem Inhalt der Antragsunterlagen von folgendem Sachverhalt auszugehen

a) Anlagen und Verfahrensbeschreibung

Mit immissionsschutzrechtlichem Genehmigungsbescheid vom 26.01.1996 (Az. 33/171-2/172-2 8/95) wurde die Errichtung und der Betrieb einer Bioabfallvergärungsanlage genehmigt. Die Anlage wurde seither mehrfach erweitert/geändert, sowohl durch wesentliche Änderungen nach § 16 BImSchG als auch durch unwesentliche Änderungen nach § 15 BImSchG. Unter anderem war mit immissionsschutzrechtlichem Bescheid vom 11.12.2012 bereits eine Bandtrocknungsanlage mit Abwärme-Nutzung der VGA zur Gärrestetrocknung genehmigt. Diese Genehmigung ist jedoch aufgrund mehrjähriger Nichtnutzung der Anlage nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erloschen. Die Trocknungsanlage wurde nur noch für naturbelassene Holzhackschnitzel, die nicht als Abfall gelten, eingesetzt (s. Anzeige nach § 15 BImSchG vom 10.05.2021; vom LRA bestätigt am 23.07.2021).

Zu Versuchszwecken für das neu geplante Bio-Energie-Zentrum (BEZ) ist nun wieder die Errichtung und der Betrieb einer Gärrestetrocknungsanlage in Containerbauweise beabsichtigt. Hieraus sollen verfahrenstechnische Erkenntnisse für den Trocknungsprozess im neuen BEZ gewonnen werden. Die maximale Durchsatzkapazität für die Abfalltrocknung beträgt 14 t/d bzw. 5.100 t/a.

Dazu soll eine Anlage vom Typ RHINO Industrie 10.000 Plus der RHS Maschinen- und Anlagenbau GmbH errichtet werden. Eine ausführliche Prozessbeschreibung ist in den Antragsunterlagen enthalten. Die Gärrestezufuhr erfolgt in flüssigem Zustand über eine Pumpe in Rohrleitungen zum Trockner. Das Material gelangt in eine Trocknungswanne, in der zwei gegenläufige, horizontale Rührwerke zur Durchmischung rotieren. Dort wird das Trockengut über Schlitzböden von heißer Trocknungsluft mit einer Volumenrate von 30.000 m³/h durchströmt.

Die Beheizung der Trocknungsanlage soll mittels eines Teils der erzeugten Wärme der bestehenden Hackschnitzelheizanlage (Top-Bio GmbH & Co.KG Typ 450) erfolgen. Als Einsatzstoffe dürfen nur naturbelassenes Holz sowie Hackschnitzel (inklusive Rinde, Reisig und Zapfen) und Presslinge aus naturbelassenem Holz verwendet werden. Die Erhitzung der Trocknungsluft erfolgt dabei über einen Wärmetauscher der Heizungsanlage.

Die nach dem Trocknungsprozess mit Schadstoffen (u.a. Staub, Ammoniak, und Geruchsstoffe) beladene Rohluft wird über einen Gewebefilter (Schlauchfilter) zur Staubabscheidung und einen sauren Wäscher zur chemischen Ammoniakentfernung gereinigt. Die Steuerung des Wäschers, der durch Beimischung von 96-%iger Schwefelsäure betrieben wird, erfolgt über die pH-Wert-Regelung im Waschwasser.

Eine Änderung der Leistung der Vergärungsanlage ist mit der Maßnahme nicht verbunden. Mit Ausnahme der Aufstellung der Containeranlage und der Installation der notwendigen Rohrleitungen und Förderschnecken werden keine baulichen Änderungen vorgenommen.



b) Standort

Der Standort befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Die umliegenden Flächen sind unbebaut und werden landwirtschaftlich oder für die Energieerzeugung (durch benachbarte Biogasanlage) genutzt. Die Straßenanbindung des gesamten Werksareals der Fa. Wurzer erfolgt sowohl südlich über die Kreisstraße ED 19 als auch westlich über die Staatstraße St 2580.

Die Bioabfallvergärungsanlage befindet sich auf dem südwestlichen Teil des Betriebsgeländes. Der Gärrestetrockner soll auf dem bisherigen Standort der Trocknungsanlage für Holzhackschnitzel errichtet werden.

Die nächsten maßgeblichen Immissionsorte sind die nachfolgenden Wohnnutzungen oder bebaubare Flächen:

- östlich im Abstand von 1300 m (Fasanenweg 2, Flurnummer 1791/35) im Außenbereich (nach § 35 BauGB)
- nördlich im Abstand von 1850 m (Dorfstraße 2, Flurnummer 2695) im Außenbereich (nach § 35 BauGB)
- nordöstlich im Abstand von 2000 m (Altes Werk 1, Flurnummer 2078) im Außenbereich (nach § 35 BauGB)

Sonstige mögliche Immissionsorte bzw. Beurteilungspunkte sind deutlich weiter entfernt als die vorgenannten, und damit aus fachtechnischer Sicht nicht als maßgeblich einzustufen.

c) Emissionen

Beim Betrieb der Trocknungsanlage können als Emissionen hauptsächlich Lärm sowie Geruchs- und Abgasemissionen entstehen.

II.

Das Landratsamt Erding ist für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

1. Allgemeines

Nach § 4 BImSchG bedürfen Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, der Genehmigung.

Welche Anlagen unter die Genehmigungspflicht fallen, wird von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Hierzu ist die 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) ergangen.



Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV unterliegt die Bioabfallvergärungsanlage aufgrund der nachfolgenden Nummern des Anhang 1 der 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht:

- Nr. 8.6.2.1 (G / E)
„Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nummer 8.6.3 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag“
- Nr. 1.2.2.2 (V)
„Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen“
- Nr. 8.12.2 (V)
„Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr“

Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich auch auf alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb der Anlage notwendig sind sowie die dazugehörigen umweltrelevanten Nebeneinrichtungen (§ 1 Abs. 2 der 4. BImSchV). Bei der nun geplanten Gärrestetrocknungsanlage handelt es sich um eine Nebeneinrichtung zur bestehenden Vergärungsanlage. Aufgrund der beantragten Durchsatzkapazität von 14 t/d unterliegt künftig auch die Gärrestetrocknung aufgrund der nachfolgenden Nummer des Anhang 1 der 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht:

- Nr. 8.10.2.2 (V)
„Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei nicht gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag“

Rechtsgrundlage für den Erlass dieses Bescheides ist § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG, wonach die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung bedarf, sofern durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können



und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Ferner ist eine Genehmigung stets erforderlich ist, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhang 1 zur 4. BImSchV erreicht.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) der 4. BImSchV war ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Zudem unterliegt die Bioabfallvergärungsanlage gemäß § 3 der 4. BImSchV den Vorgaben der Industrieemissions-Richtlinie.

Den Antragsunterlagen war unter Kapitel 1 ein Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG (Verzicht auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie die Auslegung der Unterlagen) beigefügt. Dem Antrag konnte aus immissionsschutzfachlicher Sicht entsprochen werden, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter durch das Vorhaben aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht zu befürchten sind. Auf die fachtechnische Beurteilung der Anlage im Einzelnen unter Ziffer 2 dieses Bescheides wird verwiesen.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die beantragte Genehmigung war zu erteilen, weil bei Beachtung der unter Buchstabe D festgesetzten Nebenbestimmungen

- sichergestellt ist, dass die Pflichten erfüllt werden, die sich aus § 5 BImSchG oder aus einer Rechtsverordnung zu § 7 BImSchG ergeben, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 BImSchG).



Die in den Bescheid aufgenommenen Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

Mit den Anforderungen war sicherzustellen, dass das Vorhaben entsprechend den öffentlich-rechtlichen Vorschriften durchgeführt werden kann. Die Anforderungen dienen ferner dem Nachweis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind. Dazu sind insbesondere die vorgeschriebenen Messungen notwendig, die belegen müssen, dass der Betrieb der Trocknungsanlage nicht den Pflichten des § 5 BImSchG zuwider läuft.

2. Fachtechnische Beurteilung der Anlage im Einzelnen

a) Luftreinhaltung

Bezüglich der zu erwartenden Emissionen an Luftverunreinigungen sind als Schadstoffquellen die Hackschnitzelheizung und die Trocknungsanlage zu benennen.

Hackschnitzelheizung

Die Beheizung der Trocknungsanlage erfolgt mittels der bestehenden Hackschnitzelheizanlage (TopBio GmbH & Co.KG Typ 450). Die Kennwerte der Heizungsanlage bleiben wie folgt unverändert:

- Nennwärmeleistung: 450 kW
- Feuerungswärmeleistung: 530 kW
- Wirkungsgrad: 85 %
- Abgasöffnung: 2 m über Dach des Containers bzw.
4,8 m über Flur
- Emissionen: Staub < 10 mg/m³
- Brennstoffe: Als Einsatzstoffe dürfen nur naturbelassenes Holz sowie Hackschnitzel (inklusive Rinde, Reisig und Zapfen) und Presslinge aus naturbelassenem Holz gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 5 a der 1. BImSchV verwendet werden.

Zu den immissionsschutzfachlichen Anforderungen an den Betrieb der Hackschnitzelheizung gab es zwischenzeitlich Änderungen der hierfür einschlägigen 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen), insbesondere bzgl. der Ableitbedingungen für Abgase gemäß § 19 der Rechtsverordnung.

Die neuen Vorschriften gelten allerdings nach § 19 Abs. 2 der 1. BImSchV nicht für Anlagen, die vor dem 01.01.2022 errichtet und in Betrieb genommen wurden. Demnach sind für die vorliegende Heizungsanlage die alten, unveränderten Anforderungen (insb. Ableitbedingungen) zu erfüllen.

Für die bestehende Hackschnitzelheizung waren insofern keine Auflagen festzusetzen (u.a. Festlegung von Emissionsgrenzwerten und Ableitbedingungen), da diese Anforderungen ohnehin per Rechtsverordnung für den Be-



treiber gelten und hiernach regelmäßig durch den zuständigen Schornsteinfeger - auch weiterhin - zu überwachen sind.

Trocknungsanlage

Für die zu erwartenden Emissionen an Luftschadstoffen und deren Stoffkonzentrationen im Abgas (Staub, org. Luftinhaltsstoffe, Ammoniak, Geruchsstoffe) liegen für die geplante Trocknungsanlage keine genauen Angaben vor.

Im Gewebefilter der Abgasreinigungseinrichtung werden die Staubbestandteile abgeschieden und im nachgeschalteten Wäscher erfolgt die Umsetzung des Ammoniaks zu Ammoniumsulfat.

Der nach Nr. 5.4.8.10a der TA Luft 2021 erforderliche, pauschale Mindestabstand für Anlagen zum Trocknen von Abfällen beträgt bei der Ersterrichtung an einem Standort 100 m zur nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung. Da die Genehmigung der ehemaligen Trocknungsanlage bereits nach § 18 BImSchG erloschen ist, wird von einer Neuerrichtung ausgegangen. Dieser Abstand wird des Weiteren zu den mind. 1.300 m entfernten Immissionsorten sicher eingehalten.

Staub

Die Vorgaben zur Staubverminderung richten sich nach der TA Luft und einer Einstufung des LfU Bayern für die Gärrestetrocknung bei Biogasanlagen. Es handelt sich bei den flüssigen Gärresten um nicht staubende Güter. Für die sonstigen Betriebsvorgänge an Umschlag und Lagerung des getrockneten Gärrestproduktes sind die Anforderungen nach Nr. 5.2.3 der TA Luft zur Vermeidung staubförmiger Emissionen einzuhalten. Hierzu werden entsprechende Auflagen für den Betrieb festgelegt. Erfahrungsgemäß können bei Gärrestetrocknern sowohl die Bagatellmassenströme für Staub der Tabelle 7 der TA Luft (hier: 1,0 kg/h Gesamtstaub für gefasste Quellen), als auch der Grenzwert nach Nr. 5.4.8.10a (10 mg/m^3) der TA Luft eingehalten werden.

Organische Stoffe (angegeben als Gesamt-C)

Gemäß Biogashandbuch Bayern (dort. Kap. 2.2.2, Stand Februar 2024) können bei Gärrestetrocknern zusätzlich Gesamt-C Emissionen auftreten. Der Grenzwert nach Nr. 5.2.5 der TA Luft beträgt hier 50 mg/m^3 oder $0,50 \text{ kg/h}$.

Ammoniak

Ammoniak gilt zunächst als Luftschadstoff der Klasse III gem. Nr. 5.2.4 der TA Luft. Die anlagenspezifischen und damit einschlägigen Anforderungen für den Betrieb eines Gärrestetrockners einer Biogasanlage richten sich nach Nr. 5.4.8.6.2 der TA Luft:

Die Abgase aus den Bereichen der Gärrestetrocknung, soweit diese geschlossen erfolgt, sind gemäß Nr. 5.4.8.6.2 Buchstabe d) zu fassen und einem Biofilter oder einer gleichwertigen Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.

Dem Biofilter ist dabei ein saurer Wäscher oder ein gleichwertiges Aggregat zur Entfernung von Ammoniak mit einem Emissionsminderungsgrad von mindestens 90 % vorzuschalten.



Die Emissionen an Ammoniak im nach Nr. 5.4.8.6.2 Buchstaben d) behandelten Abgas dürfen die Massenkonzentration von 10 mg/m^3 nicht überschreiten.

Diese Vorgaben werden durch den geplanten Anlagenbetrieb teilweise erfüllt, insofern die Abgase gefasst werden. Der geforderte, nachgeschaltete Biofilter soll allerdings nicht installiert werden. Ob zudem eine zum Biofilter gleichwertige Abgasreinigung vorliegt, war zu prüfen.

Geruchsstoffe

Die Anforderungen zur Vermeidung von Geruchsemissionen aus der ABA-VwV vom 20.01.2022 (Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen, dort Nr. 5.4.8.10a) und der TA Luft vom 18.08.2021 (dort Nr. 5.4.8.6.2 und Nr. 5.4.8.10a) sind zunächst identisch:

Die Emissionen an Geruchsstoffen im Abgas von Gärrestetrocknern dürfen eine Geruchsstoffkonzentration von 500 GE/m^3 nicht überschreiten.

Für nahezu alle Tätigkeiten, bei denen Gerüche entstehen oder verbreitet werden, sind emissionsmindernde Maßnahmen vorgesehen. Zu diesen Betriebsvorgängen zählen insbesondere die Annahme, die Lagerung und die Verarbeitung der Einsatzstoffe. Aus den nachfolgenden Gründen ist eine geringe Geruchsemission zu erwarten. Die zu trocknenden, flüssigen Ausgangsstoffe werden über eine Pumpe in geschlossenen Rohrleitungen zur Trocknungseinheit befördert. Die getrockneten Stoffe werden anschließend in abgedeckten Austragsförderschnecken zum vor Witterungseinflüssen geschützten Zwischenlager transportiert, bis sie zur anschließenden Weiterverarbeitung abgeholt werden.

Da die Abgase zudem über die Reinigungseinrichtungen (Gewebefilter und saurer Wäscher) behandelt werden sollen, kann davon ausgegangen werden, dass der o.g. einschlägige Emissions-Grenzwert für Geruchsstoffe eingehalten wird.

Des Weiteren schreibt die TA Luft Nr. 5.4.8.6.2 i1) vor, dass die Gärrestetrocknung in geschlossenen Anlagenteilen oder Hallen erfolgen soll. Getrocknete Gärreste sind so zu lagern, dass eine Wiederbefeuchtung, zum Beispiel durch Regenwasser, ausgeschlossen ist. Diese Anforderungen können gemäß der Anlagenbeschreibung in den Antragsunterlagen als erfüllt bewertet werden.

Nach fachlicher Einordnung des Bayer. Landesamtes für Umwelt (LfU) gelten folgende Emissionsgrenzwerte für Gärrestetrockner:

- Staub 10 mg/m^3
- Ammoniak 10 mg/m^3
und Emissionsminderungsgrad von mindestens 90 %
- Geruch 500 GE/m^3

Weitere Bewertungen durch das LfU bzw. Vorgaben für den Betrieb von Gärrestetrocknungsanlagen bei Vergärungsanlagen ergeben sich wie folgt:

- Eine Abgasreinigung ist stets erforderlich.
- Saure Wäscher oder Schwefelsäurezugabe zum Gärrest - ggf. kombiniert mit Entstaubungsanlagen sind i. d. R. geeignet - um die Emissionsgrenzwerte der TA Luft einzuhalten.



- Die Abgasreinigung muss mit einer automatischen Steuerung, Alarmfunktion und Dokumentation der Säuredosierung ausgestattet sein.
- Stickstoffverbindungen sollen im erzeugten Düngemittel verbleiben und nicht über den Luftpfad als zusätzliche Ammoniakemissionen freigesetzt werden.

Das LfU hat allerdings im gleichen Zuge festgestellt, dass der jetzt generell geforderte Einsatz eines Biofilters aus fachlicher Sicht, insb. für NaWaRo-Anlagen (im vorliegenden Fall allerdings Bioabfallvergärungsanlage), i.d.R. nicht erforderlich ist, um auch die Grenzwerte der Geruchsstoffimmissionen einzuhalten.

In Abgleich mit den Untersuchungen/Anforderungen des LfU kann festgehalten werden, dass für den beantragten Gärrestetrockner im volltechnischen Maßstab eine Nachschaltung des - ohnehin altbestehenden/vorhandenen - Biofilters sozusagen als Sicherheitsstufe bzw. Polizeifilter vorerst von der Unteren Immissionsschutzbehörde nur empfohlen wird.

Als verhältnismäßige Anforderung sind aus fachtechnischer Sicht folgende Punkte für den Versuchszeitraum des Gärrestetrockners bei vorübergehendem Verzicht auf den Biofilter zu beachten:

- Primär ist die dauerhafte Funktion der Ammoniakabscheidung mittels saurem Wäscher sicherzustellen und über regelmäßige Übermittlungen von Messdaten zur pH-Wert-geregelten Steuerung gegenüber der Unteren Immissionsschutzbehörde nachzuweisen.

Anmerkung: Das zugrundeliegende Steuer- und Regelungskonzept für die Schwefelsäuredosierung wurde in den Antragsunterlagen aufgeführt.

- Es ist nach Abschluss der Versuchsdauer ein finaler, ausführlicher Messbericht zu allen Messungen/Untersuchungen über den gesamten Versuchszeitraum an die Untere Immissionsschutzbehörde zu übermitteln.

Hieran wird sich anhand der Untersuchungserkenntnisse die Beurteilung der späteren Gärrestetrocknung des BEZ orientieren können. Das behördliche Einvernehmen mit der Planungsabsicht des Antragstellers/Betreibers hier auf den nachgeschalteten Biofilter (Stand der Technik gemäß TA Luft) gänzlich zu verzichten, kann vorerst lediglich in Abhängigkeit der Versuchsergebnisse in Aussicht gestellt werden.

Überdies wurden Gärrestetrocknungsanlagen ins Biogashandbuch Bayern mit entsprechenden Anforderungen zum Immissionsschutz und mit Auflagenvorschlägen aufgenommen. Hieran orientieren sich die Nebenbestimmungen für den Anlagenbetrieb.

Ferner unterliegt der Chemowäscher nicht dem Anwendungsbereich der 42. BImSchV (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider), da laut Prozessbeschreibung in den Antragsunterlagen (dort Kap. 3) das Nutzwasser dauerhaft einen pH-Wert von 2 bis 4 hat (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 5 der 42. BImSchV).



Insgesamt sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen (v.a. Staub, Geruch, Ammoniak) nicht zu erwarten, wenn die festgesetzten Anforderungen eingehalten werden.

b) Lärmschutz

Die geplante Trocknungsanlage soll durchgehend betrieben werden (Montag - Sonntag von 0:00 Uhr - 24:00 Uhr). Da die Zufuhr des flüssigen Gärrestmaterials über Rohrleitungen und die Entnahme des Output-Materials über Förderschnecken erfolgt, kann hier auf den Einsatz von Förderfahrzeugen (z.B. Radlader o.ä.) im Regelbetrieb verzichtet werden. Die max. Lagerdauerkapazität beträgt ca. 3 Wochen bis das Zwischenlager für die getrockneten Gärreste voll ist und das Material per Radlader und Lkw zur weiteren Verarbeitung verladen wird; d.h. hier sind nur vereinzelt Transportfahrzeuge im Einsatz. Zudem ist eine verminderte Schallemission der Anlagenteile durch die kompakte, geschlossene Containerbauweise des Trockners zu erwarten. Die Geräusche der Antriebsmotoren und der Ventilatoren werden durch die Containerwände gedämpft. Die Zu- und Abluftöffnungen stellen somit die maßgeblichen Schallquellen dar.

Der Schalleistungspegel des Trockners wird im Antrag laut Hersteller mit $L_{WA} = 88 \text{ dB(A)}$ angegeben. Nach einer überschlägigen Schallimmissionsprognose - ohne Berücksichtigung der Abschirmung durch bestehende Anlagegebäude - ergibt sich bei einem durchgehenden Trocknerbetrieb ein Beurteilungspegel von unter 20 dB(A) am nächstgelegenen Immissionsort (Fasanenweg 2, Fl.Nr 1791/35, ca. 1300 m entfernt). Die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm (für ein MD: $60/45 \text{ dB(A)}$ tags/nachts) werden somit tagsüber (6:00 - 22:00 Uhr) und in der kritischen Nachtstunde deutlich unterschritten.

Es werden aus konservativer Sicht die um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerte für die Tages- und die Nachtzeit festgelegt. Somit ist das Irrelevanzkriterium nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm erfüllt und die Vorbelastung durch benachbarte Anlagen kann unberücksichtigt bleiben.

Mit Überschreitungen der maximal zulässigen Pegel für kurzzeitige Geräuschspitzen (Spitzenpegelkriterium) ist aufgrund des großen Abstandes ebenfalls nicht zu rechnen.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm sind somit an den maßgeblichen Immissionsorten nicht zu erwarten.

c) Abfallwirtschaft

Als Einsatzstoffe für die Trocknungsanlage sollen ausschließlich die Gärreste (nicht gefährliche Abfälle) aus der Bioabfallvergärungsanlage verwendet werden.

Eine Sortierung und Aussonderung von Stör- bzw. Fremdstoffen erfolgt nicht beim Betrieb der Trocknungsanlage, sondern bereits bei der Sichtung bzw. Eingangskontrolle der angenommenen Abfälle bei der VGA.



Den aus der Vergärung stammenden Gärresten ist gemäß Biogashandbuch Bayern (dort Kapitel 2.2.3, Stand Februar 2022) der Abfallschlüssel 19 06 06 (Gärrückstand/-schlamm aus der Vergärung von tierischen und pflanzlichen Abfällen) gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zuzuweisen.

Als Endprodukt entsteht ein getrocknetes Gärprodukt mit 60 bis 80 %-TS, welches als landwirtschaftlicher Dünger oder in Erdenwerken verwendet wird. Gesetzliche Anforderungen an die Verwendung des Output-Materials aus anderen Rechtsgebiete als dem Abfallrecht bleiben von dieser fachtechnischen Beurteilung dieses Materials unberührt (z.B. Wasserhaushaltsgesetz, Düngemittelverordnung).

Für die Heizanlage sind als Brennstoff ausschließlich naturbelassene Holzhackschnitzel vorgesehen. Es handelt sich dabei um keine Abfälle.

Durch den Betrieb der Trocknungsanlage ist nur mit einem geringen Anfall an zusätzlichen, betriebsbedingten Abfällen (z.B. gebrauchte Schmierstoffe, Altöl etc.) zu rechnen.

Bei einer fachgerechten Aufbewahrung und Entsorgung der anfallenden Abfälle sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

d) Beurteilung nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Die bestehende Vergärungsanlage unterliegt nicht der Störfall-Verordnung, da die Mengenschwelle von 10.000 kg für hochentzündliche Stoffe nach Nr. 8 der Stoffliste im Anhang I der 12. BImSchV nicht überschritten wird. Durch die wesentliche Änderung der Anlage, im Rahmen der Errichtung der Trocknungsanlage, erfolgt keine Änderung bzw. Vergrößerung der Gasspeicherkapazität.

Die Anlage unterliegt damit weiterhin nicht der Störfall-Verordnung.

e) Arbeitsschutz

Aus Sicht des Gewerbeaufsichtsamtes bestehen bei planmäßiger Ausführung des Vorhabens keine Bedenken gegen die Änderung der Anlage. Auflagen wurden keine festgesetzt, wir bitten jedoch um Berücksichtigung der übermittelten Hinweise.

f) Bauausführung und Brandschutz

Bauplanungsrecht

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich; die aktuelle Flächennutzungsplan-Ausweisung lautet „Sondergebiet: Kompostier-, Recycling- und Biogasanlage“.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen gegen den Betrieb der o.g. Anlage keine Bedenken. Das Betriebsgelände der Fa. Wurzer Umwelt GmbH ist bereits baurechtlich genehmigt.



Die Erschließung ist gesichert und bleibt für dieses Vorhaben unverändert.
Die Zufahrt erfolgt über die Kreisstraße ED 19.

Eine Rückbauverpflichtung für die baulichen Anlagen nach Aufgabe der Nutzung ist spätestens mit der erforderlichen Baubeginnsanzeige vorzulegen.

Bauordnungsrecht

Der Gärrestetrockner ist eine technische Anlage mit gebäudeähnlicher Wirkung und steht funktionell sowie vom Standort unmittelbar in Verbindung mit dem Gebäude der Vergärungsanlage.

Bauordnungsrechtlich handelt sich um einen Sonderbau nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 3 BayBO.

Die bauordnungsrechtliche Prüfung des Vorhabens erfolgt somit nach dem Sonderbauverfahren, Art. 60 BayBO. Das materielle Baurecht ist vollumfänglich zu prüfen.

Antragsgemäß wird der Brandschutz durch einen externen Prüfsachverständigen geprüft und bescheinigt.

Die erforderlichen Abstandsflächen der Vergärungsanlage und des Gärrestetrockners nach Art. 6 BayBO werden eingehalten.

Die (baurechtlich erforderliche) Nachbarbeteiligung nach Art. 66 BayBO ist ordnungsgemäß erfolgt, die Unterschriften der Eigentümer der benachbarten Grundstücke liegen vor.

Abweichungen wurden gemäß Antragsunterlagen nicht beantragt.

g) Gewässerschutz

Die Überprüfung erfolgte auf Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) sowie der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (Anlagenverordnung - AwSV).

Sämtliche antragsgegenständlichen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen nach § 62 Abs. 1 WHG so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist (Besorgnisgrundsatz). Sofern das Volumen der jeweiligen (oberirdischen) Anlage mehr als 220 Liter beträgt, ist die Anlagenverordnung (AwSV) einschlägig.

Das Vorhaben liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet. Mindestens in einem Umkreis von 200 m um das Vorhaben befindet sich kein oberirdisches Gewässer. Es handelt sich beim Vorhabenstandort auch nicht um eine bekannte Altlastenfläche.



Es ist davon auszugehen, dass die beantragten Änderungen keine Auswirkungen auf das Grundwasser haben werden.

Mit dem Vorhaben besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis, sofern das Vorhaben gemäß den Antragsunterlagen (einschließlich der Angaben aus der E-Mail des Planungsinstitutes vom 17.10.2024) ausgeführt und betrieben wird und die festgesetzten wasserwirtschaftlichen Auflagen berücksichtigt werden.

3. Befristung der Geltungsdauer

Die Genehmigungsbehörde kann für den Beginn der Errichtung und/oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage eine Frist setzen. Das Landratsamt Erding hat diese Frist auf zwei Jahre festgesetzt (§ 18 Abs.1 Nr. 1 BImSchG). Diese Genehmigung erlischt außer nach Ablauf dieser Frist, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs.1 Nr. 2 BImSchG).

Die Fristsetzung soll der Beschaffung von Genehmigungen "auf Vorrat" entgegenwirken und verhindern, dass von der Genehmigung erst (wieder) Gebrauch gemacht wird, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich verändert haben.

Diese Fristen können gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Ein etwaiger Verlängerungsantrag muss vor Erlöschen der Genehmigung gestellt werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenhöhe ergibt sich hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aus Art. 6 KG i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 und 8.II.0/1.1.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller zu berücksichtigen. Letztere wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren maßgeblich von den Investitionskosten der Anlage bestimmt. Lt. Angaben des Antragstellers betragen die Investitionskosten [REDACTED]. Für Investitionskosten von mehr als [REDACTED] liegt die Gebühr bei [REDACTED], zuzüglich 4 ‰ der [REDACTED] übersteigenden Kosten.

Hinzu kommt gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 ein Betrag in Höhe von 75 % des für die Baugenehmigung üblicherweise anfallenden Betrages.

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses ist die Gebühr um den durch die fachlichen Stellungnahmen des umwelttechnischen Personals, der fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft oder der bei anderen öffentlichen Stellen, die dafür keine eigenen Gebühren erheben können, in den Bereichen des Lärm- und Erschütterungsschutzes, des Schutzes vor nichtionisierender



Strahlung, der Luftreinhaltung, der Anlagensicherheit, der Abfallvermeidung oder der sparsamen Energienutzung verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch um 250,00 € und höchstens 2.500,00 € je Prüffeld zu erhöhen. Für diese Stellungnahmen entstand ein Verwaltungsaufwand von gesamt [REDACTED]

Es errechnet sich somit eine Genehmigungsgebühr von [REDACTED]

Die Auslagen werden gem. Art. 10 KG erhoben. Für die Stellungnahmen des Gewerbeaufsichtsamtes München entstanden Auslagen in Höhe von [REDACTED]

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Bei der Verwertung oder Beseitigung von Abfällen ist auch die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV) zu beachten. Die danach u.U. erforderlichen Entsorgungsnachweise beziehen sich nicht - wie die immissionsschutzrechtliche Genehmigung - auf den Gesamtbetrieb der Anlage, sondern auf einzelne Betriebsvorgänge und werden deshalb nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen.
3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, gemäß § 15 BImSchG der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Die Immissionsschutzbehörde prüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.
4. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigte Gesellschafter vorhanden, so ist der Immissionsschutzbehörde anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt (§ 52 a BImSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,*

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Unter Beachtung des § 188 VwGO wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



LANDRATSAMT
E R D I N G

Umwelt und Natur

Sachgebiet 42-2
Wasser- und
Abfallrecht,
Immissionsschutz

Seite 30 von 30

Mit freundlichen Grüßen

Kapfelsperger
Regierungsrat